

08.09.86

VP - K - R

Verordnung
des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung von Abschnitt 24 des Verkehrssicherheitsprogramms 1984 der Bundesregierung (Intensivierung der Fahrschülerausbildung).

B. Lösung

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte.

Keine generelle Verteuerung der Fahrschülerausbildung.

08.09.86

VP - K - R

Verordnung
des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 920 01 - Fa 21/86

Bonn, den 4. September 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Verordnung zur Änderung der
Fahrschüler-Ausbildungsordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Verordnung zur Änderung der
Fahrschüler-Ausbildungsordnung

vom

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) eingefügt worden ist, und des § 11 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:

Artikel 1

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ziel der Ausbildung ist die Hinführung zum sicheren Fahrzeugführer. Seine Fahrweise soll rücksichtsvoll und defensiv, sein Verhalten im Verkehr von der Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt geprägt sein."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung umfaßt einen theoretischen und einen praktischen Teil. Beide Teile sind ausbildungsgerecht miteinander zu verbinden. Die Gefahrenlehre sowie die umweltbewußte und energiesparende Fahrweise sind wesentlicher Bestandteil der theoretischen und der praktischen Ausbildung."

...

400/86

3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Theoretischer Unterricht

- (1) Der theoretische Unterricht hat mindestens die in der Anlage 1 genannten Sachgebiete zu umfassen.
- (2) Für den theoretischen Unterricht ist ein nach Doppelstunden (90 Minuten) gegliederter Lehrplan aufzustellen. Er ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekanntzugeben. Der Unterricht soll sich nach dem Lehrplan richten und zwei Doppelstunden täglich nicht überschreiten. Das Ausfüllen von Übungsfragebogen gilt nicht als Unterricht.
- (3) Der die Fahrerlaubnisklassen 1 bis 4 betreffende allgemeine Ausbildungsstoff ist in mindestens 10 Doppelstunden, der die Klasse 5 betreffende in mindestens fünf Doppelstunden zu vermitteln. Für den auf die jeweilige Fahrerlaubnisklasse bezogenen besonderen Ausbildungsstoff ist eine zusätzliche Ausbildung vorzusehen. Hierfür gilt folgende Mindestzeit:

Klasse 1	8 Doppelstunden,
Klasse 1 a	6 Doppelstunden,
Klasse 1 b	4 Doppelstunden,
Klasse 2	12 Doppelstunden,
Klasse 3	2 Doppelstunden,
Klasse 4	2 Doppelstunden,
Klasse 5	1 Doppelstunde.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 bis 4 besitzt; in diesem Fall ist jedoch eine Wiederholung des allgemeinen Ausbildungsstoffs in mindestens drei Doppelstunden vorzusehen, sofern der Erwerb der Fahrerlaubnis länger als drei Jahre zurückliegt. Besitzt der Fahrschüler der Klassen 1, 1 a oder 1 b bereits die Fahrerlaubnis für eine andere Kraftwagtklasse, so verringert sich die Mindeststundenzahl für den besonderen Ausbildungsstoff um die für diese Klasse vorgeschriebene Mindestzeit. Dem Fahrschüler der Klasse 2, der die Fahrerlaubnis der Klasse 3 noch nicht besitzt, ist der besondere Ausbildungsstoff für die Klasse 3 in der hierfür vorgesehenen Zeit zu vermitteln."

...

4

4. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Praktischer Unterricht

(1) Der praktische Unterricht besteht aus einer Grundausbildung und besonderen Ausbildungsfahrten (Absatz 3). Er hat mindestens die in der Anlage 2 genannten Sachgebiete sowie die Anwendung der Kenntnisse zu umfassen, die zur Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs erforderlich sind.

(2) Für den praktischen Unterricht ist ein Ausbildungsplan aufzustellen. Er ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekanntzugeben. Der Unterricht soll sich nach dem Ausbildungsplan richten.

(3) Nach ausreichender Grundausbildung ist durchzuführen:

1. eine Schulung auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) von mindestens 225 Minuten, wobei zwei der Ausbildungsfahrten mindestens 90 Minuten dauern müssen;

2. eine Schulung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen von mindestens 135 Minuten, wobei zwei der Ausbildungsfahrten mindestens 45 Minuten dauern müssen;

3. eine Schulung von mindestens 90 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), wobei die einzelnen Ausbildungsfahrten mindestens 45 Minuten dauern und mindestens zur Hälfte der Zeit als Überlandfahrt durchgeführt werden müssen.

...

Die einzelnen Schulungsteile sind voneinander getrennt in besonderen Ausbildungsfahrten zu vermitteln. Satz 1 gilt nicht für die Ausbildung von Fahrschülern der Klassen 4 und 5; Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Ausbildung von Fahrschülern der Klasse 1 b. Bei der Ausbildung von Fahrschülern der Klasse 1, die Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse 1 a sind, verringert sich die Schulung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 um jeweils 90 Minuten und nach Satz 1 Nr. 3 um 45 Minuten; bei der Ausbildung von Fahrschülern der Klasse 2, die Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse 3 sind, verringert sich die Schulung nach Satz 1 um jeweils 45 Minuten. Die Ausbildungsfahrten nach Satz 1 sind in den Aufzeichnungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Fahrlehrergesetzes gesondert zu vermerken.

(4) Die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht für mehrere Fahrschüler ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn er durch mehrere im gleichen Fahrzeug sitzende Fahrlehrer erteilt wird.

(5) Bei der Ausbildung auf motorisierten Zweirädern soll zumindest in der letzten Phase der Grundausbildung und bei Ausbildungsfahrten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 der Fahrlehrer den Fahrschüler vorausfahren lassen oder ihn auf demselben Kraftrad begleiten. Folgt der Fahrlehrer bei der Ausbildung nach Absatz 3 dem Fahrschüler auf einem anderen Fahrzeug, ist eine Funkanlage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu benutzen. Bei einem angemessenen Teil der Ausbildungsfahrten, insbesondere der Fahrten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, soll der Fahrlehrer den Fahrschüler auf einem zweiten oder auf demselben Motorrad begleiten.

(6) Die Ausbildung für die Fahrerlaubnis Klasse 2 hat grundsätzlich auf einem Lastzug oder Sattelkraftfahrzeug zu erfolgen. Die Fahrzeuge sollen bei den Ausbildungsfahrten nach Absatz 3 eine Ladung von mindestens 8 t tragen. Bei einem Teil der Ausbildung kann ein Lastkraftwagen ohne Anhänger oder eine Sattelzugmaschine benutzt werden. Besitzt der Fahrschüler die Fahrerlaubnis der Klasse 3 noch nicht, hat die Ausbildung auf einem Personenkraftwagen zu beginnen und die Schulung nach Absatz 3 zusätzlich auf einem Personenkraftwagen zu erfolgen."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 2 für den theoretischen Unterricht keinen Lehrplan aufstellt oder bekanntgibt oder entgegen § 4 Abs. 3 den theoretischen Unterricht nicht in der vorgeschriebenen Mindestzeit erteilt oder erteilen lässt,".

b) Die Buchstaben d bis f erhalten folgende Fassung:

"d) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 für den praktischen Unterricht keinen Ausbildungsplan aufstellt oder bekanntgibt,

e) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 5 die dort genannten Fahrten nicht gesondert in den vorgeschriebenen Aufzeichnungen vermerkt oder

f) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 für mehrere Fahrschüler die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht anordnet oder duldet,"

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

"c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die Schulung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Mindestdauer durchführt oder

d) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 allein oder zusammen mit anderen Fahrlehrern mehreren Fahrschülern gleichzeitig praktischen Unterricht erteilt."

400/86

- b) Die Buchstaben e und f werden gestrichen.
6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2.26 werden die Worte "und energiesparende Fahrweise" eingefügt.
 - Nummer 3.2.4. erhält folgende Fassung:
"3.2.4 Krankheit und sonstige die Fahrtauglichkeit beeinflussende Faktoren wie Sehvermögen usw."
 - In Nummer 5 werden die Worte "Bewerber um die Fahrerlaubnis" durch die Worte "Fahrschüler" ersetzt.
 - Nummer 5.1.11 erhält folgende Fassung:
"5.1.11 Sozialvorschriften im Straßenverkehr"
 - In den Nummern 5.2.2 und 5.3.1 wird der Klammerzusatz "(Züge und Sattelkraftfahrzeuge)" angefügt.
 - Die Abschnitte 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

6 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Fahrschüler der Klassen 1, 1 a, 1 b und 4

- Schutzkleidung
- Aufbau eines Kraftrads und eines Fahrrads mit Hilfsmotor
- Bereifung
- Benutzung der Bremsen
- Kurvenfahren und Ausweichen
- Fahren auf nasser oder glatter Fahrbahn
- Besondere Gefahren wie Straßenbahnschienen, Fahrbahnmarkierungen usw.
- Mitnahme von Personen und Sachen

7 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Fahrschüler der Klassen 1 und 1 a

- Fahrphysikalische Besonderheiten schwerer (Klasse 1) und mittelschwerer (Klasse 1 a) Krafträder
- Besondere Gefahren beim Führen schwerer und mittelschwerer Krafträder
- Beiwagenbetrieb."

8

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1.5, 3.3 und 6.4 werden gestrichen.
- b) In Nummer 13.2.1 werden die Worte "bei Klasse 2 mit 'Absichern'" gestrichen.
- c) In Nummer 13.2.2 werden die Worte "bei Klasse 2 rückwärtiges Ein- und Ausfahren mit 'Absichern'" gestrichen.
- d) In Nummer 17 wird das Wort "Lärmindernde" durch das Wort "Umweltbewußte" ersetzt.

e) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

"18 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Fahrschüler der Klassen 1, 1 a, 1 b und 4"

f) Nach der Nummer 18.9 werden folgende Abschnitte 19 und 20 angefügt:

"19 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Fahrschüler der Klasse 1

- 19.1 Gleichgewichtsübungen bei Schrittgeschwindigkeit
- 19.2 Überwinden niedriger Fahrbahnhindernisse
- 19.3 Wiederholtes kurzes Anhalten und Wiederauffahren
- 19.4 Beschleunigen und Abbremsen
- 19.5 Ausweichen ohne abzubremsen

"20 Zusätzlicher Ausbildungsstoff für Fahrschüler der Klasse 2

- 20.1 Funktions- und Sicherheitskontrolle von Zugfahrzeug und Anhänger sowie Handfertigkeiten
 - 20.1.1 Sichtprüfung
 - 20.1.1.1 Motor, Ölwanne und Getriebe
 - 20.1.1.2 Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen
 - 20.1.1.3 Kühler, Kühlmittelleitungen und Lüfter
 - 20.1.1.4 Flüssigkeitsvorräte (Kraftstoff, Öl, Wasser usw.)
- 20.1.2 Entlüftung der Kraftstoffanlage und Filterwechsel

409ff6

- 8 -

- 20.1.3 Handhabung von Kaltstartanlagen
- 20.1.4 Luftfilter
- 20.1.5 Lenkeinrichtung, Federung, Räder und Bereifung
- 20.1.6 Elektrische Einrichtungen
- 20.1.7 Prüfung der Bremsanlage
 - 20.1.7.1 Dichtheit
 - 20.1.7.2 Bremsflüssigkeitsstand
 - 20.1.7.3 Druckabfall bei Vollbremsung
 - 20.1.7.4 Druckwarneinrichtungen
 - 20.1.7.5 Abschalthdruck des Druckreglers
 - 20.1.7.6 Entwässern der Vorratsbehälter
 - 20.1.7.7 Keilriemen (Zustand, Spannung)
 - 20.1.7.8 Bremszylinder
- 20.1.8 Kontrolle von Aufbau, Planen, Bordwänden und sonstigen Einrichtungen zur Sicherung der Ladung
- 20.1.9 EG-Kontrollgerät (Handhabung, Ausfüllen, Einlegen und Entnehmen der Schaublätter)
- 20.1.10 Unterlegkeile
- 20.1.11 Verbandkasten
- 20.1.12 Warnleuchte und Warndreieck
- 20.1.13 Besondere Prüfungen im Anhängerbetrieb
 - 20.1.13.1 Anhängerkupplung oder Sattelkupplung
 - 20.1.13.2 Kontrolle der Befestigung und Sicherung
 - 20.1.13.3 Kontrolle der Druckluftbremsanschlüsse und elektrischen Anschlüsse
 - 20.1.13.4 Zuggabel und Drehschemel
 - 20.1.13.5 Funktionsprüfung der Feststell- und der Auflaufbremse
- 20.2 Grundfahrübungen
- 20.2.1 Grundfahrübungen mit Zugfahrzeug
 - 20.2.1.1 Rückwärts an Rampe fahren
 - 20.2.1.2 Seitlich rückwärts an Rampe fahren, links oder rechts

- 20.2.1.3 Seitlich vorwärts an Rampe fahren, links oder rechts
- 20.2.1.4 Wenden unter Ausnutzung einer Einmündung nach rechts
- 20.2.1.5 Einfahren in eine Lücke zwischen hintereinander stehenden Fahrzeugen und Herausfahren (bei Rückwärtsfahrt mit Absichern)
- 20.2.1.6 Einfahren in eine Lücke zwischen nebeneinander stehenden Fahrzeugen und Herausfahren (bei Rückwärtsfahrt mit Absichern)
- 20.2.2 Grundfahrübungen mit Zug oder Sattelkraftfahrzeug
 - 20.2.2.1 An- und Abkuppeln des Anhängers oder Auf- und Absatteln des Sattelanhängers
 - 20.2.2.2 Fahren einer Kurvenkombination
 - 20.2.2.3 Rangieren des Anhängers oder Sattelanhängers."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Fahrlehrergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft, soweit Satz 2 bis 4 nichts anderes bestimmen.

Artikel 1 Nr. 4 tritt hinsichtlich der Streichung des § 5 Abs. 4 Satz 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung durch die Neufassung des § 5 Abs. 4 und hinsichtlich des § 5 Abs. 5 Satz 2 für die Sonderverwaltungen nach

§ 30 des Fahrlehrergesetzes am 1. Januar 1988, hinsichtlich des § 5 Abs. 6 Satz 1 am 1. April 1988 und hinsichtlich des § 5 Abs. 6 Satz 2 am 1. April 1989 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe f tritt hinsichtlich Nr. 20.1.13 und Nr. 20.2.2 der Anlage 2 am 1. April 1988 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Verkehrssicherheitsprogramm 1984 der Bundesregierung führt zur Fahrschulausbildung aus:

"In der Fahrschule wird nicht nur die Fähigkeit zur Beherrschung des Fahrzeugs vermittelt, sondern auch die Einstellung und das Verantwortungsbewußtsein und damit das Verhalten im Verkehr wesentlich geprägt. Die Bundesregierung mißt den damit gegebenen Möglichkeiten einer langfristigen Beeinflussung der Verkehrssicherheit großes Gewicht bei. Die Fahrschulausbildung soll demgemäß wie folgt intensiviert werden:

- Hinführung zu rücksichtsvollem und defensivem Fahren in der Verantwortung, die jeder für sich selbst und seinem Nächsten gegenüber trägt,
- noch stärkere Berücksichtigung der Gefahrenlehre und der Erkenntnisse aus den Hauptunfallursachen in der Ausbildung,
- bessere Verzahnung des theoretischen und praktischen Unterrichts,
- Verlängerung der Überlandfahrten (Schulung auf Bundes- oder Landstraßen),
- obligatorische Autobahnschulung (Wegfall der bisherigen Ausnahmeregelung),
- Nachschulung überwiegend als Überlandfahrt bei Dunkelheit oder Dämmerung,
- Nachschulung auch bei der Motorradfahrerausbildung,
- Ausschluß der Kombinationsmöglichkeit bei diesen "Sonderfahrten",

...

400/86

- Anhebung der inhaltlichen und zeitlichen Minimalanforderungen an die Unterrichtsgestaltung bei der Motorradfahrerausbildung."

In Ergänzung zur Fünften Verordnung zur Änderung strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 13.12.1985 (BGBl. I S. 2276) setzt die Verordnung weitere Punkte des Verkehrssicherheitsprogramms in Rechtsvorschriften um. Darüber hinaus werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Die Verordnung wird keine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte zur Folge haben. Die vorgesehene Verlängerung des theoretischen Unterrichts der Motorradfahrerausbildung und der Wegfall der gleichzeitigen Ausbildung mehrerer Motorrad-Fahrschüler bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz und der Polizei wird durch die Herabsetzung der Zahl der sog. Sonderfahrten in der Klasse-1- und Klasse-2-Ausbildung weitgehend ausgeglichen. Die auf Wunsch des Bundesrats durch die Fünfte Verordnung zur Änderung strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften (a.a.O.) vorgenommene Ausweitung der Sonderfahrten wird also teilweise zurückgenommen (vgl. unten Abschnitt II zu Art. 1 Nr. 4). Aus diesem Grund wird sich auch die Motorradfahrer-Ausbildung in den allgemeinen Fahrschulen nicht generell verteuern. Auswirkungen auf das allgemeine und das Verbraucherpreisniveau sind auch im Hinblick darauf nicht zu erwarten, daß der Umfang des theoretischen Unterrichts in der Pkw- und Lkw-Fahrerausbildung unverändert bleibt.

II. Einzelvorschriften

Zu Artikel 1:

Nr. 1 Änderung von § 1

Die Neufassung von Absatz 1 hebt noch deutlicher als die bisherige Fassung hervor, daß der Fahrlehrer seine Hauptaufgabe nicht in der Prüfungsvorbereitung des Fahrschülers sehen darf, sondern in dessen Heranbildung zum sicheren Fahrzeugführer.

Nur so kann die im Verkehrssicherheitsprogramm 1984 der Bundesregierung angestrebte "langfristige" Beeinflussung der Verkehrssicherheit durch die Ausbildung erreicht werden. Daher zielen auch die angestrebte Fahrweise und das angestrebte

...

13

Verkehrsverhalten (Satz 2) in erster Linie auf die Zeit nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis ab, wenn sich der Fahrzeugführer auf sich allein gestellt im rauen Verkehrsalltag bewähren muß.

Dies wird ihm um so leichter fallen, je intensiver die Ausbildung war, je fester sich die erlernten Verhaltensmuster eingrągten und je besser er sein Fahrzeug zu beherrschen lernte.

Nr. 2 Neufassung von § 2

Die Neufassung betont noch stärker als bisher die Gleichwertigkeit der theoretischen und der praktischen Ausbildung.

Das in Satz 2 enthaltene Verbindungsgebot (Verzahnung) schließt eine Schwerpunktbildung nicht aus. Der Schwerpunkt kann z. B. bei Beginn der Ausbildung im theoretischen und gegen Ende der Ausbildung im praktischen Teil liegen. Satz 3 stellt klar, daß sich die Behandlung der Gefahrenlehre nicht auf den theoretischen Unterricht beschränken darf, sondern sich mit allen ihren vielfältigen Aspekten wie ein roter Faden durch die gesamte Ausbildung ziehen muß. Sie soll nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausbildungsstoff vermittelt werden. Zur Gefahrenlehre gehört auch die Auswertung der Erkenntnisse der Unfallursachenforschung und deren gezielter Einsatz im Unterricht. Die besondere Erwähnung der umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise in Satz 3 unterstreicht deren Bedeutung für die Fahrschülerausbildung.

Nr. 3 Neufassung von § 4

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung. Absatz 2 Satz 2 wird sprachlich an § 19 Satz 2 FahrLG angepaßt. Satz 3 besagt, daß der Fahrlehrer seinen Unterricht zwar grundsätzlich nach dem Lehrplan zu erteilen hat. Er erhält jedoch die Möglichkeit, aus begründeten pädagogischen Erwägungen vom Lehrplan abzuweichen.

Die bisherige Vorschrift, wonach allen Fahrschülern der gesamte Ausbildungsstoff für die Klasse-3-Ausbildung zu vermitteln war, wird aufgegeben. Statt dessen sieht Absatz 3 Satz 1 für die Ausbildung der Fahrschüler der Klassen 1 bis 4 einen 10 Doppelstunden umfassenden und für die Ausbildung der Fahrschüler der Klasse 5 einen fünf Doppelstunden umfassenden allgemeinen Ausbildungsstoff vor. Darauf baut sich eine besondere, auf

...

400/86

die einzelnen Fahrerlaubnisklassen abgestellte Zusatzausbildung auf (Satz 2 und 3). Aus Gründen der Praktikabilität und zur Vermeidung von Härten wird darauf verzichtet, geschlossene Lehrgänge für die Vermittlung des klassenbezogenen besonderen Ausbildungsstoffs vorzuschreiben, wenngleich dies aus pädagogischen Gründen angestrebt werden sollte. Die für die Ausbildung zur sog. Erweiterung einer Fahrerlaubnis vorgeschriebene teilweise Wiederholung des allgemeinen Ausbildungsstoffs (Satz 4 a.E.) soll sicherstellen, daß der Fahrschüler weiterhin über die nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse verfügt, zumal sich die Fahrerlaubnisprüfung auf den gesamten allgemeinen Ausbildungsstoff erstreckt. Bei den Klassen 2 und 3 bleibt es bei der bisherigen Gesamtdauer von 24 und 12 Doppelstunden. Da die Fahrerlaubnis der Klasse 2 die der Klasse 3 einschließt, erscheint es geboten, daß der Klasse-2-Fahrschüler wie bisher die volle Klasse-3-Ausbildung durchläuft. Nur wenn er die Fahrerlaubnis der Klasse 3 bereits besitzt, genügt es, wenn sich die Ausbildung auf den zusätzlichen Ausbildungsstoff beschränkt (Satz 6).

Entsprechend der Ankündigung im Verkehrssicherheitsprogramm 1984 der Bundesregierung wird die Motorradfahrerausbildung erheblich verlängert. Die bisherige Klasse-1-Ausbildung mit insgesamt 13 Doppelstunden (12 Doppelstunden Klasse-3-Stoff und eine Doppelstunde Klasse-1-Stoff) hat sich als zu kurz erwiesen. Die Neuregelung verlängert daher die theoretische Ausbildung für die neue Fahrerlaubnis der Klasse 1 (schwere Motorräder mit mehr als 27 PS) um insgesamt fünf Doppelstunden, für die Fahrerlaubnis der Klassen I a und I b um drei Doppelstunden bzw. um eine Doppelstunde. Besitzt der Fahrschüler bereits die Fahrerlaubnis für eine andere Kraftradklasse, verringert sich die Mindeststundenzahl für den zusätzlichen Ausbildungsstoff der Klassen I, I a und I b um die für die niedrigere Fahrerlaubnisklasse vorgeschriebene Stundenzahl (Satz 5), weil er bereits an einem entsprechenden Unterricht teilgenommen hat. Der Unterricht für Fahrschüler der Klasse 4 verringert sich zwar um eine Doppelstunde gegenüber der bisherigen Regelung. Gleichwohl wird er intensiviert, weil der klassen-

bezogene spezifische Ausbildungsstoff in nunmehr zwei Doppelstunden statt in nur einer Doppelstunde zu vermitteln ist.

Die Stundenverringerung ergibt sich lediglich aus dem Wegfall des bisher auch hier vorgeschriebenen Ausbildungsstoffs für die Klasse-3-Ausbildung.

Hinsichtlich der Ausbildung von Fahrschülern der Klasse 5 erscheinen 6 Doppelstunden (5 Doppelstunden allgemeiner, eine Doppelstunde besonderer Ausbildungsstoff) als ausreichend.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Klasse 5 erst durch die Änderung des Fahrlehrergesetzes durch Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) in die Fahrschulausbildung einbezogen worden ist.

Nr. 4 Neufassung von § 5

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung. Abs. 1 Satz 1 weist jedoch deutlicher als bisher darauf hin, daß der praktische Unterricht aus einer Grundausbildung und besonders vorgeschriebenen Ausbildungsfahrten (Sonderfahrten) besteht. Für die Neufassung von Absatz 2 gilt die Begründung der Neufassung von § 4 Abs. 2.

Absatz 3 enthält vorwiegend redaktionelle Änderungen, die vor allem der Klarstellung dienen. So wird z. B. deutlich gemacht, daß nicht nur eine einzige längere, zusammenhängende Überlandfahrt durchgeführt werden muß. Auf die Angabe der Streckenlänge von 50 km wird verzichtet. Statt dessen werden zwei längere Fahrten von mindestens einer Doppelstunde zu 90 Minuten vorgeschrieben, um die praktische Durchführung und deren Überwachung zu erleichtern. Bei der Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 2 erscheint es vertretbar, dem Fahrschüler einen Teil der Sonderfahrten zu erlassen, sofern er bereits die Fahrerlaubnis der Klasse 1 a bzw. 3 besitzt (Satz 4), weil er dann die vorgeschriebenen Fahrten bereits mit einem Motorrad der Klasse 1 a bzw. einem Personenkraftwagen durchgeführt hat und in der Regel auch schon über eine entsprechende Fahrpraxis verfügt. Das Gebot, die Sonderfahrten erst nach ausreichender Grundausbildung durchzuführen (Satz 1) soll sicherstellen, daß der Fahrschüler erst dann der zusätzlichen Belastung durch die besonderen Schulungsteile ausgesetzt wird, wenn er das Fahrzeug ausreichend beherrscht.

400/86

Absatz 4 Satz 1 und 2 ergänzen den bisherigen Absatz 4 Satz 1 um das Verbot gleichzeitiger Ausbildung von mehreren Fahrschülern durch mehrere im gleichen Fahrzeug sitzende Fahrlehrer. Die bisherige Ausnahmeregelung des Absatzes 4 Satz 3 kann angesichts der durch die Verschärfung der Ausbildungsvorschriften beabsichtigten Intensivierung der Fahrschuleausbildung aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht beibehalten werden. Da der Fahrlehrer auch bei der Motorradfahrerausbildung als Fahrzeugführer gilt (§ 3 Abs. 2 StVG, § 6 Abs. 1 StVZO), muß er die Möglichkeit haben, jederzeit und uneingeschränkt auf den Fahrschüler einzutreten. Bei der gleichzeitigen Ausbildung mehrerer Schüler ist diese Möglichkeit nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben.

Absatz 5 Satz 1 strebt eine größere Praxisnähe der Motorradfahrerausbildung an. Die Nachtfahrt würde hier ihr Ziel nicht erreichen, wenn der Fahrschüler lediglich dem Fahrzeug des Fahrlehrers folgte, weil er dann den richtigen Einsatz von Fern- und Abblendlicht nicht üben könnte. In bestimmten Situationen kann der Fahrlehrer jedoch aus pädagogischen Gründen auf einem zweiten Motorrad auch neben oder vor dem Fahrschüler herfahren. Satz 2 stellt sicher, daß die nach § 5 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorgeschriebene Funkanlage benutzt wird, sofern der Fahrlehrer hinter dem alleinfahrenden Fahrschüler herfährt. Die Begleitung des Fahrschülers durch den Fahrlehrer auf einem zweiten Motorrad (Satz 3) stärkt die Vorbildfunktion des Fahrlehrers. Fahrtechniken und -manöver, die durch den Fahrlehrer im Realverkehr demonstriert werden, erhalten so eine stärkere Praxisbezogenheit.

Da die Fahrerlaubnis der Klasse 2 gleichzeitig zum Führen von Personenkraftwagen berechtigt, ist es im Interesse der Verkehrssicherheit unverzichtbar, daß ein Teil der Ausbildung auch auf einem Personenkraftwagen stattfindet, sofern der Fahrschüler die Fahrerlaubnis der Klasse 3 noch

...

nicht besitzt (Absatz 6 Satz 4). Wenngleich der Schwerpunkt der Ausbildung auf der Gliederzug- bzw. Sattelzugausbildung liegen muß (Satz 3), damit der Fahrschüler nach Abschluß der Ausbildung die Fahrzeuge der Klasse 2 sicher führen kann, wird dem Fahrlehrer gestattet, bei einem Teil der Ausbildung aus pädagogischen Gründen auch ein Zugfahrzeug ohne Anhänger zu verwenden (Satz 2). Nach dem Grundsatz "vom Leichten zum Schwierigen" gilt dies vorwiegend für den Ausbildungsbeginn. Die Regelung schließt jedoch die eine oder andere Wiederholungsstunde auf einem Zugfahrzeug ohne Anhänger im weiteren Verlauf der Ausbildung nicht aus. Da sich das Fahrverhalten eines beladenen Fahrzeuges wesentlich von dem eines unbeladenen unterscheidet, sollen zumindest die Sonderfahrten nach Abs. 3 mit einer Ladung von mindestens 8 t durchgeführt werden (Satz 2). Die Art der Ladung und deren Verteilung auf Zugfahrzeug und Anhänger bleibt der Entscheidung des Fahrlehrers überlassen.

Nr. 5 Änderung von § 7

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände werden den geänderten Ausbildungsvorschriften angepaßt und im übrigen sprachlich bereinigt.

Nr. 6 Änderung der Anlage 1

Neben allgemeinen redaktionellen Änderungen werden die die Ausbildung von Führern motorisierter Zweiräder betreffenden Abschnitte der neuen Klasseneinteilung angepaßt. In Ergänzung zu dem für alle Zweiradklassen geltenden Ausbildungsstoff (Abschnitt 6) sieht Abschnitt 7 für die Klassen 1 und 1 a eine Zusatzausbildung vor, die auf die Besonderheiten der schweren und mittelschweren Motorräder eingeht. Innerhalb dieser Gruppe nochmals zu differenzieren wäre nicht gerechtfertigt. Der ausdrücklichen Erwähnung eines zusätzlichen Ausbildungsstoffs für die Fahrschüler der Klasse 3 bedarf es nicht, da davon ausgegangen werden kann, daß der Fahrlehrer in der Zusatzausbildung die besonderen Aspekte des Führens von Fahrzeugen der Klasse 3 behandelt und im übrigen den allgemeinen Ausbildungsstoff klassenbezogen vertieft. Entsprechend gilt für die Ausbildung von Fahrschülern der Klasse 5.

400/86

Nr. 7 Änderung der Anlage 2

Neben allgemeinen redaktionellen Änderungen wird mit Abschnitt 19 zusätzlicher Ausbildungsstoff für Fahrschüler der Klasse 1 vorgeschrieben. Der neue Abschnitt 20 faßt die für die Ausbildung von Fahrschülern der Klasse 2 geltenden Sonderbestimmungen zusammen und ergänzt diese.

Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Um den Fahrschulen ausreichend Zeit für die organisatorische Umstellung des Ausbildungsbetriebes zu gewähren, sollen die neuen Bestimmungen erst nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft treten. Soweit ein Inkrafttreten bestimmter Vorschriften am 1. Januar 1988 vorgesehen ist, waren hierfür haushaltrechtliche Gründe maßgebend. Da die Verwendung von Lastzügen in der Klasse-2-Ausbildung (§ 5 Abs. 1 DV-FahrlG) erst ab 1. April 1988 obligatorisch sein wird, können die diesbezüglichen Ausbildungsvorschriften erst zu diesem Zeitpunkt wirksam werden. Aus Rücksicht auf die durch die Neuanschaffung der Klasse-2-Fahrzeuge auf die Fahrlehrer zukommende finanzielle Belastung soll die Vorschrift über die Beladung der Ausbildungsfahrzeuge erst am 1. April 1989 in Kraft treten.

06.10.86

VP - K - R

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zur

Verordnung zur Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Punkt der 569. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1986

A.

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, die Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP 1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FahrschAusbO)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 1 nach
dem Wort
"Ausbildung"
die Worte
"eines Fahrschülers"
einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Verdeutlichung.

400/86

- 2 -

VP 2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 3 FahrschAusbO)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 4 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) In dem theoretischen Unterricht ist der allgemeine Ausbildungsstoff und der auf die jeweilige Fahrerlaubnisklasse bezogene zusätzliche Ausbildungsstoff zu vermitteln. Der theoretische Unterricht beträgt in

den Klassen 1, 1a und 1b	mindestens	16 Doppelstunden,
der Klasse 2	mindestens	22 Doppelstunden,
den Klassen 3 und 4	mindestens	12 Doppelstunden,
der Klasse 5	mindestens	6 Doppelstunden.

Bei der Ausbildung für mehrere Fahrerlaubnisklassen verringert sich der Umfang des Unterrichts um zehn Doppelstunden. Besitzt der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 bis 4, so verringert sich, sofern der Erwerb der Fahrerlaubnis nicht länger als drei Jahre zurückliegt, der Umfang des Unterrichts beim Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1a oder 1b um zwölf Doppelstunden, beim Erwerb der Fahrerlaubnis einer anderen Klasse um zehn Doppelstunden. Liegt der Erwerb der Fahrerlaubnis länger als drei Jahre zurück, so verringert sich der Umfang des Unterrichts um sieben Doppelstunden."

- 3 -

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Die vorgesehene Regelung ist in hohem Maße detailliert, ohne daß dazu eine zwingende Notwendigkeit besteht. Sie führt zu einer erheblichen Zahl von verbindlichen Unterrichtsvarianten, die zu großen Schwierigkeiten beim Betrieb einer Fahrschule und zu deutlich höheren Kosten führen. Es ist auch nicht geboten, innerhalb des theoretischen Unterrichts, dessen Inhalt durch die Anlage vorgegeben ist, auch noch die genaue Aufteilung zwischen allgemeinem und besonderem Unterrichtsstoff durch Verordnung vorzuschreiben. Dies muß vielmehr der Eigenverantwortung der Fahrschule überlassen bleiben, die damit flexibel auf die Umstände der einzelnen Ausbildungsgruppen Rücksicht nehmen kann.

400/86

- 4 -

VP 3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 3 FahrSchAusbO)

Zusammenhang mit
Ziff. 7
und 13

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 5 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Gegenstand des praktischen Unterrichts für Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1a, 1b, 2 und 3 ist insbesondere:

1. eine Schulung auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) von nicht weniger als 225 Minuten, wobei die in einer Ausbildungsfahrt gefahrene Strecke mindestens 50 km betragen muß;
2. eine Schulung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen von nicht weniger als 135 Minuten, wobei eine Ausbildungsfahrt mindestens 45 Minuten dauern muß;
3. eine Schulung von nicht weniger als 90 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), die mindestens zur Hälfte auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) durchgeführt werden muß.

Die Ausbildungsfahrten sind erst gegen Ende der praktischen Ausbildung und voneinander getrennt durchzuführen. Satz 1 Nr. 2 findet für die Ausbildung der Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 1b keine Anwendung. Bei der Ausbildung von Fahrschülern der Klasse 1, die im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 1a sind, verringert sich die Schulung nach Satz 1 Nr. 1 auf mindestens 135 Minuten und nach Satz 1 Nr. 2 und 3 auf jeweils mindestens 45 Minuten. Die in Satz 1 vorgeschriebenen Ausbildungseinheiten sind Mindestanforderungen, welche die besondere Verantwortung des Fahrlehrers nach § 6 unberührt lassen."

23

(noch Ziffer 3)

R

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 5 die Ziffer 2
zu streichen.

Begründung:

Die geltende Fassung des § 5 Abs. 3 wurde mit Wirkung vom 1. April 1986 aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates eingeführt. Eine sachliche Notwendigkeit, bereits nach einigen Monaten diese Vorschrift wieder völlig neu zu gestalten, besteht nicht. Insbesondere bedarf es auch keiner Klarstellung in Satz 1 Nr. 1 und 2, weil eine dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechende Auslegung ergibt, daß jede einzelne Ausbildungsfahrt die Mindestvoraussetzungen (d.h. 50 km bzw. 45 Minuten) erfüllen muß und daß bei Erreichung der jeweiligen Gesamtzeit diese Verpflichtung erfüllt ist.

Die vom Bundesrat seinerzeit angestrebte Erhöhung der Ausbildungsqualität ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nach wie vor geboten. Lediglich bei Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse 1a, die die Fahrerlaubnis der Klasse 1 erwerben wollen, ist eine Verringerung der besonderen Ausbildungsfahrten vertretbar. Der Hinweis auf den Charakter der Vorschrift des Absatzes 3 Satz 1 als Mindestanforderung, welche die besondere Verantwortung des Fahrlehrers nach § 6 unberührt läßt, ist notwendig.

400/86

- 6 -

R 4. Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 3)

nur bei
Annahme
von
Ziff. 3

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils vor dem Wort "mindestens" das Wort "jeweils" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung im Interesse der notwendigen Bestimmtheit des in § 7 bußgeldbewehrten Gebotes.

VP 5. Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 5 FahrschAusbO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 5 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Bei der Ausbildung auf motorisierten Zweirädern hat der Fahrlehrer den Fahrschüler zumindest in der letzten Phase der Grundausbildung und bei den Ausbildungsfahrten nach Absatz 3 überwiegend vorausfahren zu lassen. Dabei ist eine Funkanlage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu benutzen."

Begründung:

Die Bedeutung des Vorausfahrens muß aus pädagogischen Gründen besonders hervorgehoben werden. Deshalb ist dieser Grundsatz festzuschreiben. Es muß aber dem Fahrlehrer überlassen bleiben zu entscheiden, wie er im Einzelfall unterrichtet. Darüber hinaus ist es nicht gerechtfertigt, gerade für die Überlandfahrt das Begleiten besonders in den Vordergrund zu stellen. Im übrigen kann es der Eigenverantwortung des Fahrlehrers überlassen bleiben, mit welchem Fahrzeug er den Fahrschüler begleitet.

VP

6. Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 6 FahrschAusbO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 5 Abs. 6 der Satz 2 zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 3 Satz 2 die Worte "und hinsichtlich des § 5 Abs. 6 Satz 2 am 1. April 1989" zu streichen.

Begründung:

Ab 1. April 1988 sind für die Lastzüge bzw. Sattelkraftfahrzeuge Mindestanforderungen vorgeschrieben, die die Fahrschulen mit ganz erheblichen Kosten belasten. Deshalb kommt die Beladungsvorschrift zum 1. April 1989 für die Fahrschulen zu früh, weil damit nach kurzer Zeit weitere nicht unerhebliche Kosten verbunden sind. Statt aber den Termin auf 1990 hinauszuschieben, sollte auf eine Beladungsvorschrift zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt verzichtet werden, damit nach 1988 die Kosten situation nochmals überprüft werden kann.

Darüber hinaus ist es problematisch, eine Ausbildungsanforderung, die mit erheblichen Kosten verbunden ist, als eine Sollvorschrift vorzusehen. Weiterhin sind sowohl Umfang der erforderlichen Ladung als auch die Ausbildungsteile, bei denen mit Ladung gefahren werden soll, noch nicht abschließend geklärt. Auch diese Gründe sprechen dafür, zum jetzigen Zeitpunkt auf die Beladungsvorschrift zu verzichten.

400/86

- 8 -

VP 7. Artikel 1 Nr. 4

(§ 5 Abs. 7 - neu - FahrSchAusB0)

Zusammenhang mit
Ziff. 3
und 13

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 5 nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 anzufügen:

"(7) Die Ausbildungsfahrten nach Absatz 3 sind in den Aufzeichnungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Fahrlehrergergesetzes gesondert zu vermerken."

R

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 5 Ziffer 1 Buchstabe b
in § 7 Nr. 1 Buchstabe e
das Zitat "§ 5 Abs. 3 Satz 5"
durch das Zitat "§ 5 Abs. 7"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschrift dient der besonderen Hervorhebung der Aufzeichnungspflicht für die Ausbildungsfahrten und entspricht geltendem Recht.

VP 8. Artikel 1 Nr. 4
(§ 5 nach Abs. 7 - neu - FahrschAusb0)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 5 nach Absatz 7 - neu - folgender neuer Absatz 8 anzufügen:

"(8) Im Land Berlin tritt an die Stelle der Überlandfahrt nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 eine zusätzliche zeitgleiche Schulung innerhalb der geschlossenen Ortschaft; Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung."

Begründung:

Die Ausnahme erklärt sich aus der geographischen Lage des Landes Berlin.

R 9. Artikel 1 Nr. 5 Ziffer 01 - neu - (§ 7)

In Artikel 1 Nr. 5 ist vor Ziffer 1 folgende neue Ziffer 01 einzufügen:

"01. In dem einleitenden Halbsatz ist das Zitat "§ 36 Abs. 1 Nr. 17" durch das Zitat "§ 36 Abs. 1 Nr. 15" zu ersetzen.'

Begründung:

Anpassung an den geänderten § 36 des Fahrlehrergesetzes.

400/86

10 -

R 10. Artikel 1 Nr. 5 Ziffer 1 Buchstabe a (§ 7 Nr. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 5 Ziffer 1 Buchstabe a
ist § 7 Nr. 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den dort vorge-
schriebenen Lehrplan für den theoretischen Unterricht
nicht aufstellt oder bekanntgibt oder entgegen § 4
Abs. 3 einem Fahrschüler den dort vorgeschriebenen
theoretischen Unterricht nicht erteilt oder erteilen
läßt,".

Begründung:

Die Änderung stellt klar, daß auch
die unrichtige Aufstellung eines Lehr-
plans mit Bußgeld bedroht ist. Im
Übrigen wird klargestellt, daß die Buß-
geldvorschrift bereits dann eingreift,
wenn der Inhaber der Fahrschulerlaubnis
oder der verantwortliche Leiter des
Ausbildungsbetriebs einem einzelnen
Fahrschüler nicht die vorgeschriebenen
Mindestunterrichtszeiten erteilt oder
erteilen läßt.

R 11. Artikel 1 Nr. 5 Ziffer 2 Buchstabe a (§ 7 Nr. 2 Buchstabe c)

Entfällt
bei Annahme
von Ziff.3

In Artikel 1 Nr. 5 Ziffer 2 Buchstabe a
sind in § 7 Nr. 2 Buchstabe c
die Worte "die Schulung nicht oder nicht in der vorge-
schriebenen Mindestdauer"
durch die Worte "die Schulung nicht, nicht in der vorge-
schriebenen Weise oder nicht mit der vorgeschriebenen
Mindestdauer"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung soll klarstellen, daß auch die
Erteilung der Schulung in einer dem § 5
Abs. 3 Satz 1 nicht entsprechenden Art und
Weise mit Bußgeld bedroht ist. Im übrigen
sprachliche Verbesserung.

R 12. Artikel 1 Nr. 5 Ziffer 2 Buchstabe a (§ 7 Nr. 2 Buchstabe d)

Entfällt
bei Annahme
von Ziff.3

In Artikel 1 Nr. 5 Ziffer 2 Buchstabe a
sind in § 7 Nr. 2 Buchstabe d
die Worte "Satz 1 und 2"
durch die Worte "Satz 1 oder 2"
zu ersetzen
und die Worte "allein oder zusammen mit anderen Fahr-
lehrern"
zu streichen.

400/86

- 12 -

(noch Ziffer 12)

Begründung:

Nach der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Fassung läge eine Ordnungswidrigkeit nur dann vor, wenn ein Fahrlehrer gleichzeitig gegen § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 verstößen würde, aber nicht in den Fällen, in denen er entweder nur gegen § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 verstößt.

Die Worte "allein oder zusammen mit anderen Fahrlehrern" sind überflüssig, weil sich diese Voraussetzung bereits aus der Verweisung auf die Gebotsnorm ergibt.

VP 13. Artikel 1a -neu-

Zusammenhang mit Ziff. 3 und 7 Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a

Die Sonderverwaltungen (§ 30 Fahrlehrergesetz) können bei der Ausbildung von Fahrschülern für die Klasse 2, die bereits Inhaber der Klasse 3 sind, bis zum 30. September 1988 die Schulung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 um bis zu 135 Minuten verringern."

Begründung:

Bei den Sonderverwaltungen wird bereits gegenwärtig weitgehend mit Fahrzeugen und unter Bedingungen geschult, die den künftigen Anforderungen entsprechen. Es ist deshalb vertretbar, bis zur Einführung der neuen Prüfungsanforderungen auf einen Teil der besonderen Ausbildungsfahrten zu verzichten.

B.

14. Der **Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

15. Artikel 1 Nr. 6 (Anlage 1)

Der Bundesrat bittet den Bundesminister für Verkehr zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, einen zusätzlichen Ausbildungsstoff für die Ausbildung von Fahrschülern der Klasse 3 in die Anlage 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung aufzunehmen. Dies sollte ggf. bei der nächsten Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung berücksichtigt werden.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 400/86 (Beschuß)

17.10.86

**Beschluß
des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Der Bundesrat hat in seiner 569. Sitzung am 17. Oktober 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des

/ Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Anlage

A n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Verordnung zur Änderung der
Fahrschüler-Ausbildungsordnung

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FahrschAusbO)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Ausbildung" die Worte "eines Fahrschülers" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Verdeutlichung.

400/86

2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 3 FahrschAusbO)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 4 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) In dem theoretischen Unterricht ist der allgemeine Ausbildungsstoff und der auf die jeweilige Fahrerlaubnisklasse bezogene zusätzliche Ausbildungsstoff zu vermitteln.

Der theoretische Unterricht beträgt in

den Klassen 1, 1a und 1b	mindestens	16 Doppelstunden,
der Klasse 2	mindestens	22 Doppelstunden,
den Klassen 3 und 4	mindestens	12 Doppelstunden,
der Klasse 5	mindestens	6 Doppelstunden.

Bei der Ausbildung für mehrere Fahrerlaubnisklassen verringert sich der Umfang des Unterrichts um zehn Doppelstunden. Besitzt der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 bis 4, so verringert sich, sofern der Erwerb der Fahrerlaubnis nicht länger als drei Jahre zurückliegt, der Umfang des Unterrichts beim Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1a oder 1b um zwölf Doppelstunden, beim Erwerb der Fahrerlaubnis einer anderen Klasse um zehn Doppelstunden. Liegt der Erwerb der Fahrerlaubnis länger als drei Jahre zurück, so verringert sich der Umfang des Unterrichts um sieben Doppelstunden."

Begründung:

Die vorgesehene Regelung ist in hohem Maße detailliert, ohne daß dazu eine zwingende Notwendigkeit besteht. Sie führt zu einer erheblichen Zahl von verbindlichen Unterrichtsvarianten, die zu großen Schwierigkeiten beim Betrieb einer Fahrschule und zu deutlich höheren Kosten führen. Es ist auch nicht geboten, innerhalb des theoretischen Unterrichts, dessen Inhalt durch die Anlage vorgegeben ist, auch noch die genaue Aufteilung zwischen allgemeinem und besonderem Unterrichtsstoff durch Verordnung vorzuschreiben. Dies muß vielmehr der Eigenverantwortung der Fahrschule überlassen bleiben, die damit flexibel auf die Umstände der einzelnen Ausbildungsgruppen Rücksicht nehmen kann.

400/86

- 4 -

3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 3 FahrschAusB0)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 5 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Gegenstand des praktischen Unterrichts für Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1a, 1b, 2 und 3 ist insbesondere:

1. eine Schulung auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) von nicht weniger als 225 Minuten, wobei die in einer Ausbildungsfahrt gefahrene Strecke mindestens 50 km betragen muß;
2. eine Schulung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen von nicht weniger als 135 Minuten, wobei eine Ausbildungsfahrt mindestens 45 Minuten dauern muß;
3. eine Schulung von nicht weniger als 90 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), die mindestens zur Hälfte auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) durchgeführt werden muß.

Die Ausbildungsfahrten sind erst gegen Ende der praktischen Ausbildung und voneinander getrennt durchzuführen. Satz 1 Nr. 2 findet für die Ausbildung der Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 1b keine Anwendung. Bei der Ausbildung von Fahrschülern der Klasse 1, die im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 1a sind, verringert sich die Schulung nach Satz 1 Nr. 1 auf mindestens 135 Minuten und nach Satz 1 Nr. 2 und 3 auf jeweils mindestens 45 Minuten. Die in Satz 1 vorgeschriebenen Ausbildungseinheiten sind Mindestanforderungen, welche die besondere Verantwortung des Fahrlehrers nach § 6 unberührt lassen."

-5-B

- 5 -

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 5 die Ziffer 2
zu streichen.

Begründung:

Die geltende Fassung des § 5 Abs. 3 wurde mit Wirkung vom 1. April 1986 aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates eingeführt. Eine sachliche Notwendigkeit, bereits nach einigen Monaten diese Vorschrift wieder völlig neu zu gestalten, besteht nicht. Insbesondere bedarf es auch keiner Klarstellung in Satz 1 Nr. 1 und 2, weil eine dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechende Auslegung ergibt, daß jede einzelne Ausbildungsfahrt die Mindestvoraussetzungen (d.h. 50 km bzw. 45 Minuten) erfüllen muß und daß bei Erreichung der jeweiligen Gesamtzeit diese Verpflichtung erfüllt ist.

Die vom Bundesrat seinerzeit angestrebte Erhöhung der Ausbildungsqualität ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nach wie vor geboten. Lediglich bei Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse 1a, die die Fahrerlaubnis der Klasse 1 erwerben wollen, ist eine Verringerung der besonderen Ausbildungsfahrten vertretbar. Der Hinweis auf den Charakter der Vorschrift des Absatzes 3 Satz 1 als Mindestanforderung, welche die besondere Verantwortung des Fahrlehrers nach § 6 unberührt läßt, ist notwendig.

400/86

4. Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils vor dem Wort "mindestens" das Wort "jeweils" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung im Interesse der notwendigen Bestimmtheit des in § 7 bußgeldbewehrten Gebotes.

5. Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 5 FahrschAusbO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 5 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Bei der Ausbildung auf motorisierten Zweirädern hat der Fahrlehrer den Fahrschüler zumindest in der letzten Phase der Grundausbildung und bei den Ausbildungsfahrten nach Absatz 3 überwiegend vorausfahren zu lassen. Dabei ist eine Funkanlage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu benutzen."

Begründung:

Die Bedeutung des Vorausfahrens muß aus pädagogischen Gründen besonders hervorgehoben werden. Deshalb ist dieser Grundsatz festzuschreiben. Es muß aber dem Fahrlehrer überlassen bleiben zu entscheiden, wie er im Einzelfall unterrichtet. Darüber hinaus ist es nicht gerechtfertigt, gerade für die Überlandfahrt, das Begleiten besonders in den Vordergrund zu stellen. Im übrigen kann es der Eigenverantwortung des Fahrlehrers überlassen bleiben, mit welchem Fahrzeug er den Fahrschüler begleitet.

6. Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 6 FahrschAusbO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 5 Abs. 6 der Satz 2 zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 3 Satz 2 die Worte "und hinsichtlich des § 5 Abs. 6 Satz 2 am 1. April 1989" zu streichen.

Begründung:

Ab 1. April 1988 sind für die Lastzüge bzw. Sattelkraftfahrzeuge Mindestanforderungen vorgeschrieben, die die Fahrschulen mit ganz erheblichen Kosten belasten. Deshalb kommt die Beladungsvorschrift zum 1. April 1989 für die Fahrschulen zu früh, weil damit nach kurzer Zeit weitere nicht unerhebliche Kosten verbunden sind. Statt aber den Termin auf 1990 hinauszuschieben, sollte auf eine Beladungsvorschrift zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt verzichtet werden, damit nach 1988 die Kosten situation nochmals überprüft werden kann.

Darüber hinaus ist es problematisch, eine Ausbildungsanforderung, die mit erheblichen Kosten verbunden ist, als eine Sollvorschrift vorzusehen. Weiterhin sind sowohl Umfang der erforderlichen Ladung als auch die Ausbildungsteile, bei denen mit Ladung gefahren werden soll, noch nicht abschließend geklärt. Auch diese Gründe sprechen dafür, zum jetzigen Zeitpunkt auf die Beladungsvorschrift zu verzichten.

400/86

**7. Artikel 1 Nr. 4
(\$ 5 Abs. 7 - neu - FahrschAusb0)**

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 5 nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 anzufügen:

"(7) Die Ausbildungsfahrten nach Absatz 3 sind in den Aufzeichnungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Fahrlehrergergesetzes gesondert zu vermerken."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 5 Ziffer 1 Buchstabe b
in § 7 Nr. 1 Buchstabe e
das Zitat "§ 5 Abs. 3 Satz 5"
durch das Zitat "§ 5 Abs. 7"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschrift dient der besonderen Hervorhebung der Aufzeichnungspflicht für die Ausbildungsfahrten und entspricht geltendem Recht.

8. Artikel 1 Nr. 4

(§ 5 nach Abs. 7 - neu - FahrschAusb0)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 5 nach Absatz 7 - neu - folgender neuer Absatz 8 anzufügen:

"(8) Im Land Berlin tritt an die Stelle der Überlandfahrt nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 eine zusätzliche zeitgleiche Schulung innerhalb der geschlossenen Ortschaft; Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung."

Begründung:

Die Ausnahme erklärt sich aus der geographischen Lage des Landes Berlin.

9. Artikel 1 Nr. 5 Ziffer 01 - neu - (§ 7)

In Artikel 1 Nr. 5 ist vor Ziffer 1 folgende neue Ziffer 01 einzufügen:

"01. In dem einleitenden Halbsatz ist das Zitat "§ 36 Abs. 1 Nr. 17" durch das Zitat "§ 36 Abs. 1 Nr. 15" zu ersetzen.'

Begründung:

Anpassung an den geänderten § 36 des Fahrlehrergesetzes.

400/86

10. Artikel 1 Nr. 5 Ziffer 1 Buchstabe a (§ 7 Nr. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 5 Ziffer 1 Buchstabe a
ist § 7 Nr. 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1{oder 2 den dort vorge-
schriebenen Lehrplan für den theoretischen Unterricht
nicht aufstellt oder bekanntgibt oder entgegen § 4
Abs. 3 einem Fahrschüler den dort vorgeschriebenen
theoretischen Unterricht nicht erteilt oder erteilen
läßt,".

Begründung:

Die Änderung stellt klar, daß auch
die unrichtige Aufstellung eines Lehr-
plans mit Bußgeld bedroht ist. Im
Übrigen wird klargestellt, daß die Buß-
geldvorschrift bereits dann eingreift,
wenn der Inhaber der Fahrschulerlaubnis
oder der verantwortliche Leiter des
Ausbildungsbetriebs einem einzelnen
Fahrschüler nicht die vorgeschriebenen
Mindestunterrichtszeiten erteilt oder
erteilen läßt.

11. Artikel 1a -neu-

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a

Die Sonderverwaltungen (§ 30 Fahrlehrergesetz) können bei der Ausbildung von Fahrschülern für die Klasse 2, die bereits Inhaber der Klasse 3 sind, bis zum 30. September 1988 die Schulung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 um bis zu 135 Minuten verringern."

Begründung:

Bei den Sonderverwaltungen wird bereits gegenwärtig weitgehend mit Fahrzeugen und unter Bedingungen geschult, die den künftigen Anforderungen entsprechen. Es ist deshalb vertretbar, bis zur Einführung der neuen Prüfungsanforderungen auf einen Teil der besonderen Ausbildungsfahrten zu verzichten.

Entschließung

Artikel 1 Nr. 6 (Anlage 1)

Der Bundesrat bittet den Bundesminister für Verkehr zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, einen zusätzlichen Ausbildungsstoff für die Ausbildung von Fahrschülern der Klasse 3 in die Anlage 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung aufzunehmen. Dies sollte ggf. bei der nächsten Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung berücksichtigt werden.